S 28 SB 127/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Schwerbehindertenrecht
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Berufung Monatsfrist Umdeutung Revision Wiedereinsetzung Irrtum Grad der Behinderung GdB Feststellung von Merkzeichen Verschulden vermeidbarer Irrtum
Leitsätze	1. Die Berufung ist als unzulässig zu verwerfen, wenn sie nach dem Ablauf der gesetzlichen Berufungsfrist eingelegt worden ist. 2. Ein als Revision bezeichnetes Rechtsmittel kann nicht als Berufung gewertet werden, wenn der Kläger ausdrücklich Revision einlegen wollte und sich auf irrig angenommenes Wahlrecht beruft. Eine Wiedereinsetzung in die Berufungsfrist von Amts wegen kommt in diesem Fall nicht in Betracht.
Normenkette	SGG § 151 Abs 1 SGG § 67 Abs 1 SGG § 151 Abs 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 28 SB 127/22
Datum	28.07.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 SB 96/23
Datum	24.01.2024

3. Instanz

Datum -

Die Berufung wird als unzulÃ¤ssig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten sind die HÃ¶he des Grades der Behinderung (GdB) und das Vorliegen der Voraussetzungen von Merkzeichen streitig.

Bei dem am â¦ 1968 geborenen KlÃ¤ger ist seit dem 1. Mai 2004 ein GdB von 30 anerkannt. Der KlÃ¤ger stellte am 31. MÃ¤rz 2021 bei dem Beklagten einen Antrag auf Neufeststellung von Behinderungen. Er beantragte zudem die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen fÃ¼r die Merkzeichen G, aG, RF, Bl, Gl, TBl und â1. Klasseâ. Der Beklagte lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 7. September 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Juli 2022 ab.

Das Sozialgericht (SG) Dessau-RoÃlau hat die hiergegen am 29. August 2022 erhobene Klage mit Gerichtsbescheid vom 28. Juli 2023 abgewiesen. Die Klage sei wegen Nichtwahrung der einmonatigen Klagefrist unzulÃ¤ssig. Auf sonstige inhaltliche Fragen komme es mithin nicht mehr an. In der Rechtsmittelbelehrung wurde u.a. auf Folgendes hingewiesen: âAuf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids bei dem Sozialgericht Dessau-RoÃlauâ¦ zu stellen.â

Der KlÃ¤ger hat sich gegen den ihm am 1. August 2023 zugestellten Gerichtsbescheid am 14. August 2023 beim SG Dessau-RoÃlau mit folgendem Schreiben vom 10. August 2023 gewandt: âSehr geehrter Richter/te Richterin beim Bundessozialgericht, Hiermit lege ich sofortige Revision beim Bundessozialgericht gegen des Bescheides vom Sozialgericht Dessau, den ich unter obiger A.Z. und am 28.07.2023 zusammengefasst und geschrieben bekommen habe.â Das SG hat die Akten unter dem 16. August 2023 an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet.

Dieses hat mit Beschluss vom 18. September 2023 (B 9 SB 11/23 AR) die Revision des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des SG Dessau-RoÃlau vom 28. Juli 2023 als unzulÃ¤ssig verworfen. Es sei kein Rechtsmittel zum BSG statthaft. Das SG habe weder im Gerichtsbescheid noch nachtrÃ¤glich durch Beschluss die Revision zugelassen. Statthaftes Rechtsmittel gegen den Gerichtsbescheid sei die Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt. Dies ergebe sich bereits aus der

Rechtsmittelbelehrung am Ende des Gerichtsbescheids. Hierauf sei der KlÃ¤ger auch mit Schreiben des Senats vom 22. August 2023 nochmals nachdrÃ¼cklich hingewiesen worden.

Der KlÃ¤ger hatte bereits mit Schreiben vom 1. September 2023, beim SG Dessau-RoÃlau am 6. September 2023 eingegangen, Berufung eingelegt. Er hat darauf hingewiesen, dass er ausweislich des Gerichtsbescheides eine â entweder oder Wahlâ gehabt und dann Revision beim BSG eingelegt habe. Dieses habe ihm nun aber mitgeteilt, Berufung beim LSG einlegen zu mÃ¼ssen. Er wolle gegen den Gerichtsbescheid vorgehen. Das SG mÃ¶ge alles mit dem LSG klÃ¤ren. Er habe die Revision damals fristgerecht eingelegt. Deshalb sei auch die Berufung fristgerecht.

Das SG hat die Berufung des KlÃ¤gers am 14. September 2023 an das LSG zur Entscheidung weitergeleitet.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dessau-RoÃlau vom 28. Juli 2023 und den Bescheid des Beklagten vom 7. September 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Juli 2022 aufzuheben und festzustellen, dass bei ihm ab dem 5. September 2022 ein hÃ¶herer GdB als 30 sowie die Voraussetzungen der Merkzeichen G, aG, RF, B, Bl, Gl, TBI und 1. Klasse vorliegen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hat Bedenken hinsichtlich der ordnungsgemÃ¤Ãen Einreichung der Berufung vorgetragen.

Die Berichterstatterin hat mit Schreiben vom 9. November 2023 den KlÃ¤ger darauf hingewiesen, dass die Berufung nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim SG eingegangen und damit unzulÃ¤ssig sei.

Der KlÃ¤ger ist im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung des Senats weder erschienen noch ist er vertreten gewesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte des Beklagten ergÃ¤nzend verwiesen. Diese sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat konnte den Rechtsstreit verhandeln und entscheiden, obwohl der KlÃ¤ger im Verhandlungstermin weder erschienen noch vertreten gewesen ist. Hierauf ist er mit der ihm am 23. Dezember 2023 zugestellten Ladung hingewiesen worden.

Die Berufung des KlÃ¤gers ist als unzulÃ¤ssig zu verwerfen, da sie nach dem Ablauf der gesetzlichen Berufungsfrist nach Â§ 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingelegt worden ist.

Die Berufung ist nach Â§ 151 Abs. 1 SGG bei dem Landessozialgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils einzulegen. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle eingelegt wird (Â§ 151 Abs. 2 Satz 1 SGG). Ãber diese Frist ist der KlÃ¤ger in dem angefochtenen Gerichtsbescheid auch belehrt worden.

Der KlÃ¤ger hat gegen den Gerichtsbescheid vom 28. Juni 2023 erst am 6. September 2023 beim SG Dessau-RoÃlau Berufung eingelegt. Ausweislich der vorliegenden Postzustellungsurkunde ist der Gerichtsbescheid dem KlÃ¤ger am 1. August 2023 zugestellt worden. Die oben bezeichnete Monatsfrist fÃ¼r die Einlegung der Berufung begann daher am 2. August 2023 und endete mit Ablauf des 1. September 2023.

Die Revision des KlÃ¤gers vom 14. August 2023 kann nicht als â fristgemÃ¤Ãe â Berufung gewertet werden. Zwar sind Bezeichnungen als Einspruch, Beschwerde, Revision unschÃ¤dlich, wenn sich ergibt, dass Berufung gemeint ist. Der Betroffene muss zum Ausdruck bringen, dass das erstinstanzliche Urteil Ã¼berprÃ¼ft werden soll (BSG, Urteil vom 8. Dezember 2005, B 13 RJ 289/04 B, Rn. 7, juris). Eine Umdeutung kommt hier jedoch nicht in Betracht. Das BSG hat die Revision nicht umgedeutet, sondern Ã¼ber sie entschieden und sie als unzulÃ¤ssig verworfen. Es hat den KlÃ¤ger darÃ¼ber hinaus ausdrÃ¼cklich mit Schreiben vom 22. August 2023 auf die MÃ¶glichkeit der â noch zu diesem Zeitpunkt fristgerecht einzulegenden â Berufung als einzig statthaftes Rechtsmittel gegen den Gerichtsbescheid des SG hingewiesen.

Dem KlÃ¤ger ist auch keine Wiedereinsetzung in die Berufungsfrist von Amts wegen zu gewÃ¤hren. Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewÃ¤hren, Â§ 67 Abs. 1 SGG. Ein Verschulden ist nicht gegeben, wenn auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt durch einen gewissenhaft und sachgemÃ¤Ã ProzessfÃ¼hrenden die VersÃ¤umung der Verfahrensfrist nicht vermieden worden wÃ¤re bzw. ein Beteiligter diejenige Sorgfalt nicht auÃer Acht gelassen hat, die einem gewissenhaften ProzessfÃ¼hrenden nach den gesamten UmstÃ¤nden zuzumuten ist (BSG, Urteil vom 24. April 1991, 9a RV 10/91, juris).

Der KlÃ¤ger hat GrÃ¼nde fÃ¼r eine Wiedereinsetzung weder vorgetragen noch glaubhaft gemacht. Auch sind solche fÃ¼r den Senat nicht ersichtlich. Die Ursache fÃ¼r die verspÃ¤tet eingelegte Berufung liegt ausschlieÃlich in der SphÃ¤re des KlÃ¤gers. Dieser ist von einem Wahlrecht zwischen Revision und Berufung ausgegangen. Dieser Irrtum wÃ¤re jedoch ohne weiteres zu vermeiden gewesen. Der KlÃ¤ger hÃ¤tte nicht im Vertrauen auf die eigene Beurteilung der Verfahrenslage von den MaÃgaben der Rechtsmittelbelehrung abweichen

dÃ¼rfen, ohne rechtskundigen Rat einzuholen (vgl. Bayerisches Landessozialgericht vom 17. Januar 2006, L 3 U 419/04, Rn. 13, juris).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs. 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 26.07.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024